

**Energieversorgungsreglement (Revision Reglement über die Gasversorgung und über die Abgabe für das Stromversorgungs-Verteilnetz)
Beschluss; Direktion Umwelt und Betriebe**

1. Ausgangslage

Das Parlament hat am 6. Dezember 2021 die Änderungen des Reglements über die Gasversorgung und über die Abgabe für das Stromversorgungs-Verteilnetz beschlossen. Die Reglementänderungen sind seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Das Reglement beinhaltet neben der Gasversorgung als selbstgewählte Gemeindeaufgabe auch die Abgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes auf Gas- und Stromleitungen.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Wärmeversorgungsplanung Niederwangen hat der Gemeinderat die Abteilung Umwelt und Landschaft im Oktober 2021 beauftragt, die reglementarischen Grundlagen dafür zu schaffen, damit die Gemeinde die Wärme- und Kälteversorgung für die Wärmeversorgung von Niederwangen einer gemeinsamen Trägerschaft zusammen mit Energie Wasser Bern übertragen kann, sofern sie diese nicht selbst übernimmt. Ausserdem waren die reglementarischen Grundlagen zu schaffen, damit eine Abgabe der Wärmenetzbetreiber für die Benützung des öffentlichen Grundes eingeführt werden kann. Diese zwei Aufträge mündeten in der erneuten Revision des Reglements über die Gasversorgung und über die Abgabe für das Stromversorgungs-Verteilnetz. Das überarbeitete Reglement trägt neu den Titel "Reglement über die Energieversorgung und über Abgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes" (Kurztitel: "Energieversorgungsreglement"). Dieser neue Titel bzw. der Kurztitel wird in allen Dokumenten verwendet.

An der Parlamentssitzung vom 20. Juni 2022 beauftragte das Parlament die GPK mit der Beratung des Entwurfs des Energieversorgungsreglements und mit der Begutachtung der Parlamentsvorlage. Die GPK hat die Reglementsänderungen im Herbst 2022 in zwei Lesungen beraten und Empfehlungen zu Händen des Gemeinderates abgegeben. Die Stellungnahme des Gemeinderates zu den Empfehlungen liegt der GPK vor.

2. Wesentliche Änderungen

Die Änderungen hatten zwei Hauptziele. Erstens soll die reglementarische Grundlage geschaffen werden, damit die Gemeinde die leitungsgebundene Wärme- und Kälteversorgung in Köniz massgeblich mitgestalten und mitbestimmen kann. Mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme betriebene Wärmeverbünde sind eine notwendige Umsetzungsmassnahme zur Erreichung der Energie- und Klimaziele im Wärmebereich. Zweitens soll die Ungleichheit der leitungsgebundenen Energieträger Strom, Gas und Wärme hinsichtlich der Abgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes reduziert werden.

Alle Änderungen sind in der Beilage "743.1 (Synopsis) Reglement über die Gasversorgung und über die Abgabe für das Stromversorgungs-Verteilnetz (Fassung geltend seit 1. Januar 2022), Änderung" ersichtlich. Ausführliche Erklärungen zu den Artikeln sind im Erläuterungsbericht zu finden (siehe Beilage). Es handelt sich um folgende wesentliche Änderungen:

- Wärme- und Kälteversorgung als selbstgewählte Gemeindeaufgabe, sofern wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll (Art. 6a)
- Möglichkeit der Delegation dieser Aufgabe an eine Trägerschaft (Art. 6b)
- Operativer Rahmen dieser Trägerschaft (Art. 6c bis 6h)
- Übertragung der Aufgabe an die Trägerschaft für das Gebiet Niederwangen (Art. 6i)
- Einführung einer Abgabe für die Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen, Wege und Plätze der Gemeinde in Gemeingebrauch) auf Fernwärmeleitungen (Art. 6m)

3. Anhörung des Preisüberwachers

Da es sich bei der Abgabe auf Fernwärmeleitungen für die Benützung des öffentlichen Grundes (Art. 6m) um eine behördliche Festsetzung einer Gebühr handelt, ist der Preisüberwacher vorher anzuhören. Die Behörde führt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (vgl. Art. 14 Preisüberwachungsgesetz). Die Rückmeldung des Preisüberwachers ist in der Beilage zu finden. Sie hat den Charakter einer Empfehlung.

Der Preisüberwacher lehnt die neue Gebühr auf Wärmeleitungen ab. Der Gemeinderat hält an der Einführung der Gebühr fest. Aus seiner Sicht ist die Verringerung der Ungleichbehandlung der leitungsgebundenen Energieträgern Gas, Strom und Wärme längst überfällig. Die finanzielle Mehrbelastung für die Kundinnen und Kunden, auf welche die Gebühren überwältzt werden, ist minimal. Die Bemessung der Gebühren nach Länge und Durchmesser der Leitungen spiegelt die tatsächliche Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes der Gemeinde am besten wieder.

4. Weiteres Vorgehen bei Annahme der Änderungen

Beschliesst das Parlament die Änderungen, so führt der Gemeinderat die Arbeiten zum Aufbau der Trägerschaft für die Wärmeversorgung in Niederwangen weiter. Dabei geht es primär um die Verhandlungen mit ewb zur Gründung einer Aktiengesellschaft. Der operative Rahmen der Trägerschaft ist durch das Energieversorgungsreglement gegeben. Der Kredit für die Beteiligung fällt in die Zuständigkeit des Könizer Parlaments oder der Stimmbevölkerung. Eignerstrategie, Aktionärsbindungsvertrag und Organisationsreglement sind in der Zuständigkeit des Gemeinderates bzw. des Verwaltungsrates, die Statuten in der Zuständigkeit der Gründungsversammlung der Gesellschaft.

5. Inkrafttreten und Vollzug

Das Reglement ist bereits seit dem 1. Juni 2013 in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen. Für die Abgabe zur Benützung des öffentlichen Grundes gilt für bestehende Wärmeverbände mit Leitungen in Gemeindestrassen eine Übergangsfrist von drei Jahren. Sie sind ab dem 1. Januar 2026 abgabepflichtig (Art. 6n).

6. Finanzen

Durch die Reglementsänderungen werden bestehende Wärmeverbände für die Benützung des öffentlichen Grundes ab dem 1. Januar 2026 abgabepflichtig.

Für neue Wärmeverbände gilt die Abgabepflicht für die Benützung des öffentlichen Grundes ab Inkrafttreten der Änderungen. Die Grabenaufbruchgebühren sind nach wie vor geschuldet. Es gibt keine Differenzierung zwischen rein fossilen, erneuerbaren oder teilerneuerbaren Verbänden. Die Abgabe wird in der Regel von den Betreibern von Wärmeverbänden 1:1 den Kundinnen und Kunden weiterverrechnet. Weil im Verhältnis zur Gesamtlänge der bestehenden und geplanten Netze nur wenige Wärmeleitungen in Gemeindestrassen liegen, sind die zu erwartenden Einnahmen im Vergleich zu den Einnahmen für die Gemeindeabgaben auf Strom (ca. CHF 1.7 Mio) und Gas (ca. CHF 400'000.-) deutlich geringer. Sie sind abhängig von der effektiven Realisierung der Verbände und den Leitungen in Strassen, Plätzen und Wegen der Gemeinde. Als Grössenordnung kann bei einem Endausbau der bekannten Projekte mit Einnahmen in der Grössenordnung von insgesamt CHF 100'000.- gerechnet werden.

Durch die Reglementsänderungen werden direkt keine Ausgaben für die Gemeinde ausgelöst. Die Beteiligung der Gemeinde an der Trägerschaft wird aber zu Investitionen zu Lasten der Investitionsrechnung führen. Die Anträge an das Parlament für die entsprechenden Dokumente und den Kredit erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das revidierte Reglement über die Gasversorgung und über die Abgabe für das Stromversorgungs-Verteilnetz (Energieversorgungsreglement) wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Köniz, 11. Januar 2023

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Reglement über die Gasversorgung und über die Abgabe für das Stromversorgungs-Verteilnetz, Entwurf Änderung
- 2) Erläuterungsbericht zum Energieversorgungsreglement (Reglement über die Gasversorgung und über die Abgabe für das Stromversorgungs-Verteilnetz)
- 3) Stellungnahme des Preisüberwachers zur Einführung einer Abgabe auf Fernwärmeleitungen für die Benützung des öffentlichen Grundes

**Reglement über die Gasversorgung und über die Abgabe für das Stromversorgungs-Verteilnetz (Fassung geltend seit 1. Januar 2022),
Änderung**

[Entwurf vom 11. Januar 2023]

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

Das Parlament beschliesst gestützt auf Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 sowie auf Artikel 64 und 68 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 folgendes

Reglement über die Gasversorgung und über die Abgabe für das Stromversorgungs-Verteilnetz

Reglement über die Energieversorgung und über Abgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes (Energieversorgungsreglement)

I. Gasversorgung

Art. 1

Gemeindeaufgabe

- 1 Die Einwohnergemeinde Köniz übernimmt die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas/Biogas als selbst gewählte Gemeindeaufgabe.
- 2 Sie strebt eine sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung geeigneter Gebiete der Gemeinde an.
- 3 Es besteht weder ein Anspruch auf Versorgung mit Gas noch eine Abnahmepflicht.

Gasversorgung als Gemeindeaufgabe

Art. 1

- 1 Die Einwohnergemeinde Köniz übernimmt die leitungsgebundene Versorgung mit Gas als selbst gewählte Gemeindeaufgabe.
- 2 *Unverändert*
- 3 *Unverändert*

- Art. 2**
- Übertragung der Aufgabe
- 1 Der Gemeinderat kann die Aufgabe an Dritte übertragen (im Folgenden Trägerschaft).
 - 2 Vorbehalten bleiben Beschlüsse der Gemeinde betreffend die Erschliessungsplanung und betreffend allfällige besondere Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Erschliessung oder der Versorgung durch die Trägerschaft.

- Art. 3**
- Grundsätze für die Aufgabenerfüllung
- 1 Die Trägerschaft erfüllt die Aufgabe nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, nach allfälligen weiteren für sie geltenden Bestimmungen sowie nach den Vorgaben und Richtlinien der Branche.
 - 2 Die Trägerschaft kann im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gestützt auf die anwendbaren Bestimmungen hoheitlich auftreten, insbesondere für ihre Leistungen Gebühren erheben, Kontrollen vornehmen und Bewilligungen erteilen.

- Art. 4**
- Versorgungsanlagen
- 1 Die Trägerschaft plant, erstellt, betreibt, unterhält, erneuert und erweitert die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Versorgungsanlagen.
 - 2 Die Versorgungsanlagen befinden sich im Eigentum der Trägerschaft.
 - 3 ...

Art. 4a**Art. 2**

Unverändert

Art. 3

Unverändert

Art. 4

Unverändert

Art. 4a

Abgabe

Die Trägerschaft bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes für ihre Versorgungsanlagen, insbesondere die Leitungen des Versorgungsnetzes, eine Abgabe von 0,5 Rappen pro an Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet gelieferte Kilowattstunde Energie.

*Aufgehoben***Art. 5**Gebühren,
vertragliches
Entgelt

- 1 Die Trägerschaft erhebt für ihre Leistungen, insbesondere für die Gewährung der Netznutzung und für die Gaslieferung, Gebühren.
- 2 Der Kreis der Gebührenpflichtigen, der Gegenstand und die Höhe der Gebühren richten sich nach den für die Trägerschaft geltenden Bestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Tarife.
- 3 Die Trägerschaft kann das Entgelt für ihre Leistungen mit ihren Kundinnen und Kunden vertraglich regeln, sofern und soweit die anwendbaren Bestimmungen (Art. 3 Abs. 1) dies zulassen.

Art. 5*Unverändert***Art. 6**

Vertrag

- 1 Die Einzelheiten des Verhältnisses zur Trägerschaft regelt der Gemeinderat in einem Vertrag.
- 2 Der Vertrag regelt soweit erforderlich namentlich
 - a) Einzelheiten betreffend die Erfüllung der übertragenen Aufgabe durch die Trägerschaft,
 - b) Einzelheiten betreffend die Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu diesem Zweck und betreffend die Abgabe,
 - c) die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und Trägerschaft, namentlich betreffend die Planung, die Erschließung und die Vornahme von Arbeiten auf öffentlichem Grund,
 - d) die Rechte der Gemeinde im Rahmen der Aufsicht über die Aufgabenerfüllung,

Art. 6*Unverändert*

- e) die Dauer des Vertrags und die Voraussetzungen einer allfälligen vorzeitigen Beendigung.

Neuer Gliederungstitel vor Artikel 6a:

II. Wärme- und Kälteversorgung

Art. 6a (neu)

Wärme- und
Kälteversor-
gung als Ge-
meindeauf-
gabe

- 1 Die Gemeinde kann die Versorgung geeigneter Gebiete mit Wärme oder Kälte als selbstgewählte Gemeindeaufgabe übernehmen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist.
- 2 Sie strebt eine sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung an.
- 3 Sie ist unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen des übergeordneten oder gemeindeeigenen Rechts, namentlich allfälliger Anschlusspflichten aufgrund der planungsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde, nicht zur Versorgung mit Wärme oder Kälte verpflichtet.

Art. 6b (neu)

Trägerschaft

- 1 Die Gemeinde kann die Aufgabe der Wärme- oder Kälteversorgung selbst erfüllen oder nach Massgabe dieses Reglements oder besonderer Beschlüsse der zuständigen Organe ganz oder teilweise, einem Gemeindeunternehmen (Anstalt) zuweisen oder an Dritte übertragen.
- 2 Als Trägerschaft im Sinn der folgenden Bestimmungen gelten die Gemeinde, soweit sie die Aufgabe selbst erfüllt, ein beauftragtes Gemeindeunternehmen und beauftragte Dritte.

Art. 6c (neu)

- Aufgaben der Trägerschaft
- 1 Die Trägerschaft betreibt die Wärme- oder Kälteversorgung nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts und nach anerkannten Regeln der Branche.
 - 2 Sie plant, erstellt, betreibt, unterhält, erneuert und erweitert die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Versorgungsanlagen. Sie sorgt soweit erforderlich für deren rechtliche Sicherung.
 - 3 Sie kann Kundinnen und Kunden ausserhalb des Gemeindegebiets mit Wärme oder Kälte versorgen, soweit das Recht der betroffenen Gemeinden dies zulässt.
 - 4 Sie kann gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen
 - a) einen engen Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach Absatz 1 und 2 aufweisen,
 - b) die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigen,
 - c) zu mindestens kostendeckenden Preisen erbracht werden.

Art. 6d (neu)

- Rechtsverhältnis
- 1 Das Rechtsverhältnis zwischen der Trägerschaft und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur.
 - 2 Die Trägerschaft kann in diesem Bereich hoheitlich handeln und namentlich
 - a) Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen und Pflichten der Kundinnen und Kunden vorsehen,
 - b) im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts privates Grundeigentum beanspruchen und in Rechte Privater eingreifen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und verhältnismässig ist,
 - c) nach den Vorgaben des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) Verfügungen erlassen und durchsetzen.

- 3 Das Rechtsverhältnis zwischen der Trägerschaft und ihren Kundinnen und Kunden ist privatrechtlicher Natur
- a) soweit die Trägerschaft Kundinnen und Kunden im Rahmen lokaler Wärmeverbände ohne Verbindung zur Energiezentrale Forsthaus Bern versorgt und keine Anschlusspflicht der Kundinnen und Kunden und keine Lieferpflicht der Trägerschaft besteht,
 - b) im Bereich der gewerblichen Leistungen (Art. 6c Abs. 4).

Art. 6e (neu)

Gebühren

- 1 Die Trägerschaft erhebt für ihre Versorgungsleistungen in den Bereichen gemäss Artikel 6d Absatz 1
- a) eine einmalige Anschlussgebühr für jeden Anschluss einer Baute oder Anlage an das Verteilnetz (Netzanschlussbeitrag),
 - b) wiederkehrende Gebühren für die Lieferung von Wärme oder Kälte.
- 2 Die einmalige Anschlussgebühr bemisst sich nach der installierten Leistung in Kilowatt (kW) und der Länge der Anschlussleitung. Sie kann je nach Energiebedarf der Kundinnen und Kunden (Hoch- oder Niedertemperaturbereich) unterschiedlich bemessen werden.
- 3 Die wiederkehrenden Gebühren bestehen aus
- a) einer Grundgebühr nach Massgabe der installierten Leistung (Leistungspreis),
 - b) einer Verbrauchsgebühr nach Massgabe der gelieferten Energie (Arbeitspreis).
- 4 Die Trägerschaft kann für verschiedene Produkte oder Gruppen von Kundinnen und Kunden unterschiedliche Ansätze für die wiederkehrenden Gebühren vorsehen.

- 5 Sie kann in begründeten Fällen, namentlich bei besonderen technischen Verhältnissen oder für Grosskundinnen und -kunden, in der Regel >3 GWh, anstelle einer Gebühr ein angemessenes vertragliches Entgelt vereinbaren.

Art. 6f (neu)

Bemessung
der Gebühren,
Gewinn

- 1 Die Trägerschaft bemisst die einzelnen Gebühren verursachergerecht.
- 2 Sie darf nicht mehr Gewinn erwirtschaften, als zur Bildung angemessener Reserven für die Sicherstellung einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, die Absicherung gegen betriebliche Risiken und die Finanzierung von Investitionen sowie für eine angemessene Verzinsung ihres Kapitals erforderlich ist.

Art. 6g (neu)

Gebühren-
pflichtige

- 1 Die einmaligen Anschlussgebühren schulden die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.
- 2 Die wiederkehrenden Gebühren schulden die Personen, auf deren Namen die Messeinrichtung lautet, bei deren Fehlen die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Art. 6h (neu)

Ausführungs-
bestimmun-
gen

- 1 Das zuständige Organ der Trägerschaft erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, namentlich betreffend technische Aspekte der Versorgung und das Verhältnis zu den versorgten Kundinnen und Kunden.
- 2 Es legt in Tarifen die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren fest.

Art. 6i (neu)

Gebiet Niederwangen

- 1 Die Gemeinde überträgt die Wärme- oder Kälteversorgung im Gebiet Niederwangen einer Aktiengesellschaft, die sie allein oder zusammen mit Dritten gründet.
- 2 Gründet sie die Gesellschaft zusammen mit Dritten oder beteiligt sie Dritte zu einem späteren Zeitpunkt, sorgt der Gemeinderat mit geeigneten vertraglichen Regelungen dafür, dass die Mitwirkung der Gemeinde in den Gesellschaftsorganen sichergestellt ist.
- 3 Die Zuständigkeit für Beschlüsse über Veränderungen der Beteiligung, namentlich durch den Erwerb oder die Veräusserung von Aktien oder den Verzicht auf das Bezugsrecht bei einer Kapitalerhöhung, richtet sich nach der Gemeindeordnung (Art. 70 Bst. d GO).
- 4 Rechtsgeschäfte, welche die kapital- oder stimmenmässige Beteiligung der Gemeinde unter zwei Drittel, unter die Hälfte oder unter einen Drittel sinken lassen, bedürfen in jedem Fall mindestens der Zustimmung des Parlaments.

II. Abgabe für das Stromversorgungs-Verteilnetz

Art. 6a

Abgabe

- 1 Der Verteilnetzbetreiber bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Stromversorgung eine Abgabe von 1,9 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.
- 2 Die Abgabe ist auf CHF 300 pro Jahr und Zähler beschränkt.
- 3 Die Gemeindeabgabe auf den Zusatzprodukten «unterbrechbar» und «steuerbar» beträgt 0,63 Rappen pro Kilowattstunde.
- 4 Die Abgabe ist auf CHF 96 pro Jahr und Zähler beschränkt.
- 5 Der Gemeinderat schliesst mit dem Verteilnetzbetreiber einen Vertrag ab und vereinbart darin die Einzelheiten.

Stromversorgung

III. Abgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 6k

Normtext bisheriger Art. 6a unverändert

Art. 6l (neu)

Gasversor-
gung

Die Trägerschaft der Gasversorgung (Art. 2 ff.) schuldet der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes für ihre Versorgungsanlagen, insbesondere die Leitungen des Versorgungsnetzes, eine Abgabe von 0,5 Rappen pro an Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet gelieferte Kilowattstunde Energie.

Wärme- und
Kälteversor-
gung

Art. 6m (neu)

¹ Dritte, die Kundinnen und Kunden in der Gemeinde mit Wärme oder Kälte versorgen, schulden der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes für ihre Versorgungsanlagen, insbesondere die Leitungen des Versorgungsnetzes (Vor- und Rücklauf), eine jährliche Abgabe.

² Die Abgabe beträgt pro Meter Leitung für den Vor- oder Rücklauf im öffentlichen Grund und pro Jahr

- a) CHF 3.50 für einen Durchmesser des Leitungsrohrs bis 250 mm,
- b) CHF 7.00 für einen Durchmesser von mehr als 250 mm bis 500 mm,
- c) CHF 10.50 für einen Durchmesser von mehr als 500 mm bis 750 mm,
- d) CHF 14.00 für einen Durchmesser von mehr 750 mm.

III. Inkrafttreten

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 6n

Unternehmen, die am 1. Januar 2023 über ein Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes für die Wärme- oder Kälteversorgung verfügen, schulden die Abgabe nach Artikel 6m ab dem 1. Januar 2026.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Art. 7

Unverändert

Köniz, den 29. April 2013

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin:

Erica Kobel-Itten

Die Sekretärin:

Verena Remund



Erläuterungsbericht zu den Artikeln des Reglements über die Gasversorgung und über die Abgabe für das Stromversorgungs-Verteilnetz

Neu: Reglement über die Energieversorgung und über die Abgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes (Energieversorgungsreglement)

Version vom 12. Januar 2023

Inhalt

Allgemeine Hinweise	2
Artikel 6a Grundsatz.....	2
Artikel 6b Trägerschaft	3
Artikel 6c Aufgaben der Trägerschaft.....	3
Artikel 6d Rechtsverhältnis.....	4
Artikel 6e Gebühren	5
Artikel 6f Bemessung der Gebühren, Gewinn.....	6
Artikel 6g Gebührenpflichtige	6
Artikel 6h Ausführungsbestimmungen	6
Artikel 6i Gebiet Niederwangen.....	7
Artikel 6k (bisher) Stromversorgung.....	8
Artikel 6l Gasversorgung	8
Artikel 6m Wärme- und Kälteversorgung	8
Artikel 6n Übergangs- und Schlussbestimmung	8

Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Bericht erläutert die Bestandteile und Begriffe zu den einzelnen Artikeln des Reglements über die Energieversorgung und über Abgaben für die Benutzung des öffentlichen Grundes (neuer Titel; Arbeitstitel: Energieversorgungsreglement).

Die letzte Anpassung des Reglements über die Gasversorgung wurde durch das Parlament am 6. Dezember 2021 beschlossen. Die bisher nur über Verträge geregelte Abgabe für die Stromleitungen der BKW wurde mit diesem Beschluss im Reglement verankert. Der nun vorliegende Entwurf des Reglements nimmt die Wärmeversorgung als selbstgewählte Gemeindeaufgabe auf. Weiter werden die Rahmenbedingungen und Abgaben für die Nutzung des öffentlichen Grundes durch Wärme und Kälteleitungen definiert.

Die bisherigen Artikel 1- 6 bleiben (Gliederungstitel I. Gasversorgung) unverändert, abgesehen von Art. 1 Abs. 1, bei welchem der Begriff Erdgas/Biogas durch den Überbegriff "Gas" ersetzt wurde. Letzterer beinhaltet nun auch synthetische Gase. Ausserdem wurde die Marginalie in Analogie zu Art. 6a angepasst.

Ab dem neuen Gliederungstitel II. Wärme und Kälteversorgung sind die Grundlagen für die Wärme- und Kälteversorgung in der Gemeinde Köniz in den Artikeln 6a bis 6i festgehalten. Unter dem neuen Gliederungstitel III. Abgaben für die Benutzung des öffentlichen Grundes sind im Artikel 6k die Abgaben für die Stromversorgung (bisheriger Artikel, neue Nummer) in Art. 6l für die Gasversorgung und im neuen Artikel 6m die Abgaben für die Wärme- und Kälteversorgung festgehalten.

In den nachfolgenden Erläuterungen wird ausschliesslich auf die neuen und angepassten Artikel eingegangen.

Die Inhalte der Artikel entsprechen dem Reglementsentwurf vom 11. Januar 2023.

II. Wärme und Kälteversorgung

Artikel 6a Grundsatz

- 1 *Die Gemeinde kann die Versorgung geeigneter Gebiete mit Wärme oder Kälte als selbstgewählte Gemeindeaufgabe übernehmen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist.*
- 2 *Sie strebt eine sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung an.*
- 3 *Sie ist unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen des übergeordneten oder gemeindeeigenen Rechts, namentlich allfälliger Anschlusspflichten aufgrund der planungsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde, nicht zur Versorgung mit Wärme oder Kälte verpflichtet.*

Erläuterungen

Die Umstellung der Wärme- und Kälteversorgung auf erneuerbare Energieträger ist eine der Schlüsselmassnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen auf dem Gemeindegebiet. In den wenig dicht bebauten Siedlungsgebieten stehen meist Einzelanlagen, insbesondere Wärmepumpen, im Vordergrund. Im dicht bebauten Siedlungsgebiet mit mehrheitlich Mehrfamilienhäusern und Gewerbegebäuden stösst die Wärmeversorgung über Einzelanlagen an ihre Grenzen. Luft-Wasser-Wärmepumpen sind von der Leistung her begrenzt, bei Wärmepumpen mit Erdwärmesonden können die zwingend notwendigen Abstände zwischen den Sonden oft nicht eingehalten werden. Im Wangental sowie im Gebiet Liebefeld sind Erdsonden wie auch die Grundwasserwärmenutzung aufgrund von Verschmutzungen mit leichtflüchtigen Chlorkohlenwasserstoffen (PER-Stoffe) nur sehr beschränkt möglich.

Aufgrund der hohen Energiedichte bieten sich die dicht bebauten Siedlungsgebiete für die Versorgung über Wärme-/Kälteverbände mit einer grossen zentralen Produktionsanlage an. Die Verteilung der Wärme (oder der Kälte) erfolgt über das Medium Wasser in einem Leitungsnetz.

In der Gemeinde Köniz sind bereits verschiedene erneuerbare und fossile Wärmeverbände in Betrieb (Bsp. Schliern, Bächtelenpark, Morillon, etc.) und weitere geplant (Bsp. Niederwangen, Buchsee, Niederscherli). Die Rolle der Gemeinde beschränkt sich bei den letztgenannten Verbänden auf die Planung (Wärmeversorgungsplanung, Machbarkeitsstudien) und in Einzelfällen auf die als Wärmebezüglerin.

Um die Wärme- und Kälteversorgung zielgerichtet im Sinne der Energiestrategie in Richtung erneuerbar voranzutreiben, sollte die Gemeinde auch bei der eigentlichen Umsetzung der Wärmeverbände die führende Rolle übernehmen.

Damit sie dies auch kann, muss sie die Versorgung mit Wärme und/oder Kälte zur selbst gewählten Gemeindeaufgabe erklären (Abs. 1; siehe auch Art. 3 bis 5 der Gemeindeordnung zur Aufgabenerfüllung), dies mit einer Beschränkung auf geeignete Gebiete und nur dann, wenn es wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist. Damit die Gemeinde nicht erschliessungspflichtig wird (Bsp. analog Wasserversorgung) hält Abs. 3 fest, dass sie nicht zur Versorgung mit Wärme oder Kälte verpflichtet ist. Anschlusspflichten (welche auch eine Lieferpflicht beinhaltet) sind in der Gemeinde bislang keine vorhanden.

Artikel 6b Trägerschaft

- 1 *Die Gemeinde kann die Aufgabe der Wärme- oder Kälteversorgung selbst erfüllen oder nach Massgabe dieses Reglements oder besonderer Beschlüsse der zuständigen Organe ganz oder teilweise, einem Gemeindeunternehmen (Anstalt) zuweisen oder an Dritte übertragen.*
- 2 *Als Trägerschaft im Sinn der folgenden Bestimmungen gelten die Gemeinde, soweit sie die Aufgabe selbst erfüllt, ein beauftragtes Gemeindeunternehmen und beauftragte Dritte.*

Erläuterungen

Der Gemeinde sollen für die Sicherstellung der Versorgung mit Wärme und/oder Kälte in den definierten Gebieten verschiedene Möglichkeiten offenstehen. Die Gemeinde kann die Aufgabe selber erfüllen, sie kann sie aber auch einem zu gründenden Gemeindeunternehmen zuweisen oder an Dritte übertragen. Mit der Überweisung der Motion V2023 hat das Parlament den Gemeinderat beauftragt, ihm eine Vorlage zur Ausgliederung der Gemeindebetriebe vorzulegen, in der auch die Möglichkeit zum Einstieg des ausgelagerten Betriebes in die Wärmeversorgung geprüft wird. Mit Artikel 6b liegt nun die rechtliche Grundlage dafür vor.

Die Gemeinde kann die Aufgabe auch Dritten übertragen. In Gebieten, in denen sich bereits Wärmeverbünde etabliert haben, die von Dritten (Bsp. BKW AEK AG in Schlieren) betrieben werden, macht es durchaus Sinn, diesen Betreibern die Aufgabe zu überbinden.

Mit der Zuweisung der Wärme- oder Kälteversorgung eines geeigneten Gebietes an eine Trägerschaft in einem Reglement (vorliegender Fall: Wärmeversorgung Niederwangen, siehe auch Erläuterungen zum Art. 6i), kann die Gemeinde auf ein vergaberechtliches Verfahren verzichten. Weil Niederwangen mit Fernwärme aus der KVA Bern-Forsthaus (und einem Holzheizwerk) von ewb versorgt werden soll, macht es keinen Sinn, diesen Perimeter öffentlich auszuschreiben.

Artikel 6c Aufgaben der Trägerschaft

- 1 *Die Trägerschaft betreibt die Wärme- oder Kälteversorgung nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts und nach anerkannten Regeln der Branche.*
- 2 *Sie plant, erstellt, betreibt, unterhält, erneuert und erweitert die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Versorgungsanlagen. Sie sorgt soweit erforderlich für deren rechtliche Sicherung.*
- 3 *Sie kann Kundinnen und Kunden ausserhalb des Gemeindegebiets mit Wärme oder Kälte versorgen, soweit das Recht der betroffenen Gemeinden dies zulässt.*
- 4 *Sie kann gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen*
 - a. *einen engen Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach Absatz 1 und 2 aufweisen,*
 - b. *die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigen,*
 - c. *zu mindestens kostendeckenden Preisen erbracht werden.*

Erläuterungen

Der beauftragten Trägerschaft wird die gesamte Verantwortung für die Versorgung mit Wärme und/oder Kälte im zugeteilten Gebiet übertragen. In den Versorgungsanlagen sind das Verteilnetz als auch die Produktionsanlagen enthalten.

Die Möglichkeit zur Versorgung von Gebieten ausserhalb des Gemeindegebiets ist in Anbetracht der Nähe zur Stadt Bern in Niederwangen, im Liebfeld als auch in Wabern sinnvoll (Abs. 3).

Die Trägerschaft soll weiter die Möglichkeit erhalten, insbesondere ihren Wärmekundinnen und -kunden zusätzliche Dienstleistungen anzubieten. Im Vordergrund stehen hier Leistungen, die in einem direkten Zusammenhang mit der Wärmeversorgung stehen, beispielsweise die Betreuung und Wartung der Wärmeübergabestation der angeschlossenen Liegenschaften. Die Wartung der Heizverteilung im Gebäude selber würde hingegen nicht mehr dazu gehören. Wesentlich ist dabei auch

der Bst. c mit der Auflage, die Dienstleistungen mindestens zu kostendeckenden Preisen zu erbringen.

Artikel 6d Rechtsverhältnis

- 1 *Das Rechtsverhältnis zwischen der Trägerschaft und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur.*
- 2 *Die Trägerschaft kann in diesem Bereich hoheitlich handeln und namentlich*
 - a. *Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen und Pflichten der Kundinnen und Kunden vorsehen,*
 - b. *im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts privates Grundeigentum beanspruchen und in Rechte Privater eingreifen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und verhältnismässig ist,*
 - c. *nach den Vorgaben des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) Verfügungen erlassen und durchsetzen.*
- 3 *Das Rechtsverhältnis der Trägerschaft und ihren Kundinnen und Kunden ist privatrechtlicher Natur*
 - a. *soweit die Trägerschaft Kundinnen und Kunden im Rahmen lokaler Wärmeverbünde ohne Verbindung zur Energiezentrale Forsthaus Bern versorgt und keine Anschlusspflicht der Kundinnen und Kunden und keine Lieferpflicht der Trägerschaft besteht,*
 - b. *im Bereich der gewerblichen Leistungen (Art. 6c Abs. 4).*

Erläuterungen

Zum Rechtsverhältnis in Abs. 1: Das Verhältnis zwischen dem Versorgungsunternehmen bzw. der Trägerschaft und den Kundinnen und Kunden kann mangels übergeordneter Vorgaben grundsätzlich sowohl öffentlich-rechtlicher als auch privatrechtlicher Natur sein. Im Bereich des öffentlichen Rechts handelt das Gemeinwesen oder eine durch das Gemeinwesen beauftragte Organisation grundsätzlich «hoheitlich»; typische Rechtsgrundlagen eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses sind das Gesetz (für Gemeinden: ein Reglement oder eine Verordnung) als allgemeine, abstrakte Regelung und die Verfügung als einseitige und verbindliche behördliche Anordnung, die ein Rechtsverhältnis im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht gestaltet oder allenfalls feststellt (Feststellungsverfügung).

Im vorliegenden Artikel ist festgehalten, dass das Kundenverhältnis grundsätzlich öffentlich-rechtlicher Natur ist. Im öffentlich-rechtlichen Verhältnis erhebt das Versorgungsunternehmen bzw. die Trägerschaft für die Kundschaft einseitig festgelegte Gebühren für die Wärme oder die Kälte (siehe auch Art. 6e). Die Höhe der Gebühren hat Art. 6f zu entsprechen. Das hat den Vorteil, dass die Gebühren und der daraus resultierende Wärmetarif pro kWh für alle Kundinnen und Kunden transparent und nachvollziehbar sind. Art. 6e Abs. 5 sieht allerdings vor, dass in speziellen Fällen ein besonderes Entgelt vereinbart werden kann. Ein spezieller Fall wäre beispielsweise bei unregelmässig anfallendem Wärmebedarf (Prozesswärme oder Ad- bzw. Absorptionskältemaschinen).

Zu Abs. 2 Buchstabe b: Es kann beispielsweise der Fall eintreten, dass Leitungen oder Anlageteile auf privatem Grund für Wartungsarbeiten zugänglich sein müssen. Es geht dabei um ähnliche Eingriffe, wie sie in Artikel 74 des kantonalen Strassengesetzes unter dem Titel «Duldungspflicht» erwähnt werden. In aller Regel werden die Eingriffe wenig intensiv sein. Der volle Wortlaut von Artikel 74 SG lautet wie folgt: «Die Anstösserinnen und Anstösser müssen Eingriffe dulden, die sich ergeben aus (a) Massnahmen des Strassenbaus und -unterhalts, wenn der Eingriff nur mit unverhältnismässigem Aufwand vermieden werden könnte, (b) Vorkehren für die Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren, (c) dem Anbringen von Strassenbestandteilen für die Verkehrsführung und -sicherheit und für die Ableitung des Wassers, namentlich Verkehrssignale, Strassentafeln, Beleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen und Leitungen.»

Zu Buchstabe c: Hauptanwendungsfall dieser Verfügungskompetenz wird es sein, dass die AG für das Gebühreninkasso Verfügungen einsetzen kann.

Zu Abs. 3 Buchstabe a: Handelt es sich um einen Nahwärmeverbund, welcher unabhängig vom hoheitlich tarifierten Fernwärmenetz der Stadt Bern ist ("Inselverbund"), so gilt ein privatrechtliches Kundenverhältnis. Den Eigenheiten der einzelnen Verbunde kann so besser Rechnung getragen werden. Die Trägerschaft ist auch bei der Vertragslösung an die im Reglement selbst festgehaltenen Grundsätze sowie an die verfassungsmässigen Vorgaben gebunden. Relevant ist hier vor allem der Grundsatz der Gleichbehandlung der Kundinnen und Kunden, wonach Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist.

Bei einer Anschlusspflicht gilt das öffentlich-rechtliche Kundenverhältnis. Anschlusspflichten können von der Gemeinde in ZPPs und UeOs verankert werden. Die Gemeinde Köniz kennt bislang keine Anschlusspflichten (Ausnahme: ZPP Grünau).

Artikel 6e Gebühren

- 1 *Die Trägerschaft erhebt für ihre Versorgungsleistungen*
 - a. *eine einmalige Anschlussgebühr für jeden Anschluss einer Baute oder Anlage an das Verteilnetz (Netzanschlussbeitrag),*
 - b. *wiederkehrende Gebühren für die Lieferung von Wärme oder Kälte.*
- 2 *Die einmalige Anschlussgebühr bemisst sich nach der installierten Leistung in Kilowatt (kW) und der Länge der Anschlussleitung. Sie kann je nach Energiebedarf der Kundinnen und Kunden (Hoch- oder Niedertemperaturbereich) unterschiedlich bemessen werden.*
- 3 *Die wiederkehrenden Gebühren bestehen aus*
 - a. *einer Grundgebühr nach Massgabe der installierten Leistung (Leistungspreis),*
 - b. *einer Verbrauchsgebühr nach Massgabe der gelieferten Energie (Arbeitspreis).*
- 4 *Die Trägerschaft kann für verschiedene Produkte oder Gruppen von Kundinnen und Kunden unterschiedliche Ansätze für die wiederkehrenden Gebühren vorsehen.*
- 5 *Sie kann in begründeten Fällen, namentlich bei besonderen technischen Verhältnissen oder für Grosskundinnen und -kunden, in der Regel >3 GWh, anstelle einer Gebühr ein angemessenes vertragliches Entgelt vereinbaren.*

Erläuterungen

Das Gebührenmodell gemäss Art. 6e Abs. 1 bis 3 orientiert sich am branchenüblichen "3-teiligen Tarifmodell", bestehend aus einem einmaligen Anschlusskostenbeitrag, einem wiederkehrenden Jahresgrundpreis pro kW Anschlussleistung und den Energiekosten, bemessen an der effektiv bezogenen Energiemenge in kWh. Der einmalige Anschlusskostenbeitrag deckt in der Regel die einmaligen Kosten des Fernwärmeanschlusses (Hausanschluss).

Der Jahresgrundpreis deckt die fixen Kosten des Wärmeversorgers (Leitungsnetz, Heizzentrale etc.), sofern diese nicht schon im Anschlusskostenbeitrag enthalten sind. Er ist in der Regel mit zunehmender Anschlussleistung degressiv.

Der Jahresgrundpreis wird jährlich gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise oder anderen Basiswerten angepasst. Die Energiekosten ergeben sich aus dem gemessenen Wärmebezug multipliziert mit dem Energietarif. Der Energietarif wird jährlich anhand der zu Grunde liegenden Energieträger-Indizes, z. B. für Holzschnitzel oder Strom, angepasst.

Die Kosten der Übergabestation vom Wärme-/Kältenetz zum Wärmeverteilsystem im Haus werden normalerweise von den Hauseigentümern getragen.

Zu Abs. 4: Verschiedene "Produkte" können beispielsweise unterschiedliche ökologische Wertigkeiten der Fernwärme sein. So kann bei ewb z.B. zu 100 % erneuerbare Fernwärme bestellt werden. "Gruppen" von Kundinnen und Kunden können z.B. Grossverbraucher sein.

Zu Abs. 5: Dieser Artikel wurde bewusst offen formuliert. Es geht mit dieser Bestimmung primär darum, die formellen Voraussetzungen zu schaffen, dass bei besonderen Situationen (namentlich besondere technische Verhältnisse oder bei Grosskundinnen und Grosskunden) auch vertragliche Lösungen zulässig sind. Der Schwellenwert von 3 Gigawattstunden (3 Millionen Kilowattstunden) orientiert sich am Schwellenwert der Gas-Grosskunden von ewb. Besondere technische Verhältnisse sind z.B. bei unregelmässig anfallender Prozesswärme und/oder Ad- bzw. Absorptionskältemaschinen (Wärme zum Kühlen) gegeben.

Die administrativen und technisch-betrieblichen Einzelheiten zu diesem Artikel werden in den Ausführungsbestimmungen (Verordnung) spezifiziert (Delegationsprinzip, siehe Art. 6h). Die Verordnung wird vom Verwaltungsrat der Trägerschaft erlassen. Sie wird öffentlich aufgelegt und kann mit einer Beschwerde angefochten werden. Die Trägerschaft ist auch bei der Vertragslösung an die im Reglement selbst festgehaltenen Grundsätze sowie an die verfassungsmässigen Vorgaben gebunden. Relevant ist hier vor allem der Grundsatz der Gleichbehandlung der Kundinnen und Kunden, wonach Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist.

Artikel 6f Bemessung der Gebühren, Gewinn

- 1 Die Trägerschaft bemisst die einzelnen Gebühren verursachergerecht.*
- 2 Sie darf nicht mehr Gewinn erwirtschaften, als zur Bildung angemessener Reserven für die Sicherstellung einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, die Absicherung gegen betriebliche Risiken und die Finanzierung von Investitionen sowie für eine angemessene Verzinsung ihres Kapitals erforderlich ist.*

Erläuterungen

Die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie ist das oberste Ziel der Könizer Wärmeversorgung. Rund 50 % der direkten Treibhausgasemissionen stammen aus diesem Sektor. Der Umstieg auf einen CO₂-freien Energieträger mit Hilfe der leitungsgebundenen Wärme und Kälte ist eine der wichtigsten Massnahmen, um die CO₂-Emissionen auf dem Gemeindegebiet rasch zu senken. Davon sollen möglichst viele Liegenschaftseigentümer*innen profitieren. Je mehr Liegenschaften an ein Netz anschliessen, desto grösser ist die Wirkung in Bezug auf die CO₂-Emissionen und schlussendlich in Bezug auf den Wärmepreis für jeden Einzelnen. In Anbetracht der Konkurrenz der Fernwärme durch andere fossile aber auch erneuerbare Energieträger und weil die Gewinnmaximierung durch den gezielten Anschluss einzelner Schlüsselverbraucher ("Cherry-Picking") möglichst vermieden werden sollte, sollen die Gebühren so ausgestaltet werden, dass die Trägerschaft nicht mehr Gewinn erwirtschaftet, als zur Bildung angemessener Reserven für die Sicherstellung einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, die Absicherung gegen betriebliche Risiken und die Finanzierung von Investitionen sowie für eine angemessene Verzinsung ihres Kapitals erforderlich ist. Für Letzteres kann der WACC (Weighted Average Cost of Capital) als kalkulatorischer Zinssatz herangezogen werden. Der WACC bemisst sich im Wesentlichen nach dem gewichteten Kapitaleinsatz (Eigen- und Fremdkapital) und den damit verbundenen Risiken. Für die Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Fernwärme-Ausbaus Niederwangen wurde ein WACC von 4.8 % (Stand Frühjahr 2022) herangezogen, d.h., dass der Kapitaleinsatz der Kapitalgeber (Eigen- und Fremdkapital) in Form einer Rendite von durchschnittlich 4.8 % abgegolten wird.

Der WACC wird laufend überprüft und den aktuellen Bedingungen angepasst.

Artikel 6g Gebührenpflichtige

- 1 Die einmaligen Anschlussgebühren schulden die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.*
- 2 Die wiederkehrenden Gebühren schulden die Personen, auf deren Namen die Messeinrichtung lautet, bei deren Fehlen die Personen, die für sich oder andere Wärme oder Kälte beziehen.*

Erläuterungen

Keine Erläuterungen.

Artikel 6h Ausführungsbestimmungen

- 1 Das zuständige Organ der Trägerschaft erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, namentlich betreffend technische Aspekte der Versorgung und das Verhältnis zu den versorgten Kundinnen und Kunden.*
- 2 Es legt in Tarifen die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren fest.*

Erläuterungen

Das zuständige Organ der Trägerschaft ist der Verwaltungsrat.

Artikel 6i Gebiet Niederwangen

- 1 *Die Gemeinde überträgt die Wärme- oder Kälteversorgung im Gebiet Niederwangen einer Aktiengesellschaft, die sie allein oder zusammen mit Dritten gründet.*
- 2 *Gründet sie die Gesellschaft zusammen mit Dritten oder beteiligt sie zu einem späteren Zeitpunkt Dritte, sorgt der Gemeinderat mit geeigneten vertraglichen Regelungen dafür, dass die Mitwirkung der Gemeinde in den Gesellschaftsorganen sichergestellt ist.*
- 3 *Die Zuständigkeit für Beschlüsse über Veränderungen der Beteiligung, namentlich durch den Erwerb oder die Veräusserung von Aktien oder den Verzicht auf das Bezugsrecht bei einer Kapitalerhöhung, richtet sich nach der Gemeindeordnung (Art. 70 Bst. d GO).*
- 4 *Rechtsgeschäfte, welche die kapital- oder stimmenmässige Beteiligung der Gemeinde unter zwei Drittel, unter die Hälfte oder unter einen Drittel sinken lassen, bedürfen in jedem Fall mindestens der Zustimmung des Parlaments.*

Erläuterungen

Zu Abs. 1: Gemäss Art. 6b kann die Gemeinde die Aufgabe der Wärme- oder Kälteversorgung selbst erfüllen oder nach Massgabe dieses Reglements oder besonderer Beschlüsse der zuständigen Organe ganz oder teilweise einem Gemeindeunternehmen (Anstalt) zuweisen oder an Dritte übertragen. Will die Gemeinde Externe engagieren, welche diese Aufgabe erfüllen, so untersteht dieser Einkauf von Leistungen in der Regel dem Vergaberecht (vgl. IVöB Art. 9). Sie müsste also die Wärmeversorgung für das Gemeindegebiet, oder Teilen davon, öffentlich ausschreiben. Im Fall von Niederwangen möchte sie die Wärmeversorgung einem ganz bestimmten Externen übertragen, nämlich einer AG, welche sie zusammen mit ewb gründen will. Das ist vergaberechtlich zulässig, sofern das Reglement die Aufgabe direkt und ohne Vergabeverfahren dieser externen Trägerschaft zuweist. Der Hauptgrund für die gemeinsame Trägerschaft mit ewb liegt darin, dass die Produktionsanlagen (Holzheizwerk Rehag und Energiezentrale Forsthaus) im Besitz von ewb sind und auch von ihr betrieben werden.

Die Übertragung an einen Dritten (Aktiengesellschaft) erfolgt mit Abs. 1 für das Gebiet von Niederwangen. Die Aktiengesellschaft als Trägerschaft der Wärme- und Kälteversorgung gründet die Gemeinde zusammen mit ewb. Die Übertragung weiterer Gebiete (Bspw. Wabern) an einen Dritten erfordert eine Anpassung des vorliegenden Reglements. Das Parlament muss diesen Reglementsänderungen jeweils zustimmen. Weil die Trägerschaften für weitere Versorgungsgebiete von Köniz noch nicht bekannt sind, ist von einer vorsorglichen Delegation der Wärmeversorgung im Reglement abzusehen.

Die Kosten für die Beteiligung der Gemeinde an der gemeinsamen Trägerschaft zur Wärmeversorgung von Niederwangen sind abhängig von der Beteiligungshöhe. Der entsprechende Kreditantrag wird dem Parlament vorgelegt.

Der vorliegende Wortlaut von Art. 6b gilt bis zur allfälligen Ausgliederung der Gemeindebetriebe. Bis zu diesem Zeitpunkt ist verwaltungsintern die Abteilung Umwelt und Landschaft für die Zusammenarbeit mit ewb und die Umsetzung der Wärmeversorgung zuständig. Die Gemeindebetriebe würden im Fall einer Ausgliederung und dem Auftrag zur Wärmeversorgung in einem zweiten Schritt die Beteiligung übernehmen und den Betrieb mit ihren Dienstleistungen unterstützen. Im Fall einer Ausgliederung der Gemeindebetriebe würde dieser Artikel entsprechend angepasst (sinngemäss: "... die sie allein, über ein Gemeindeunternehmen oder zusammen mit Dritten gründet").

Das Business-Modell sieht vor, dass ewb die Wärme aus dem FW-Netz der Stadt Bern an die zu gründende Trägerschaft liefert, welche diese dann an die Kundinnen und Kunden gegen eine Gebühr verteilt. Das Netz auf Könizer Seite ist im Eigentum der Trägerschaft. Der Bau und Betrieb des Leitungsnetzes erfolgt ebenfalls durch die Trägerschaft. Sie profitiert dabei vom grossen Know-How von ewb im Fernwärmebereich.

Eine mögliche Gewinnausschüttung im Sinne einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals erfolgt anteilmässig an die Eigner der Aktiengesellschaft.

Mit den Absätzen 2 bis 4 wird sichergestellt, dass die Mitsprache der Gemeindeorgane gewährleistet ist. "Geeignete vertragliche Regelungen" sind der Aktionärsbindungsvertrag (Partnerschaftsvertrag) und allfällige Leistungsverträge zwischen der Gemeinde und der Trägerschaft. Veränderungen der Beteiligungen müssen dem finanzkompetenten Organ beantragt werden (Abs. 4).

III. Abgaben für die Benutzung des öffentlichen Grundes

Artikel 6k (bisher) Stromversorgung

Normtext bisheriger Art. 6a unverändert

Erläuterungen

Der Wortlaut des bisherigen Artikels 6a wurde ohne Anpassungen übernommen. Die entsprechende Bestimmung wurde vom Parlament erst am 6. Dezember 2021 beschlossen und ist am 1.1.2022 in Kraft getreten. Die Einnahmen fliessen in den allgemeinen Steuerhaushalt.

Artikel 6l Gasversorgung

- 1 *Die Trägerschaft der Gasversorgung (Art. 2 ff.) schuldet der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes für ihre Versorgungsanlagen, insbesondere die Leitungen des Versorgungsnetzes, eine Abgabe von 0,5 Rappen pro an Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet gelieferte Kilowattstunde Energie.*

Erläuterungen

Der Wortlaut des bisherigen Artikels 4a wurde ohne Anpassungen übernommen. Die Einnahmen fliessen in den allgemeinen Steuerhaushalt

Artikel 6m Wärme- und Kälteversorgung

- 1 *Dritte, die Kundinnen und Kunden in der Gemeinde mit Wärme oder Kälte versorgen, schulden der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes für ihre Versorgungsanlagen, insbesondere die Leitungen des Versorgungsnetzes (Vor- und Rücklauf), eine jährliche Abgabe.*
- 2 *Die Abgabe beträgt pro Meter Leitung für den Vor- oder Rücklauf im öffentlichen Grund und pro Jahr*
 - a. *CHF 3.50 für einen Durchmesser des Leitungsrohrs bis 250 mm,*
 - b. *CHF 7.00 für einen Durchmesser von mehr als 250 mm bis 500 mm,*
 - c. *CHF 10.50 für einen Durchmesser von mehr als 500 mm bis 750 mm,*
 - d. *CHF 14.00 für einen Durchmesser von mehr 750 mm.*

Erläuterungen

Beim Bau von Wärmeleitungen im öffentlichen Grund (Strassen, Wege und Plätze im Gemeindegebrauch) mussten die Betreiber der Wärmeverbünde bis anhin nur die Grabenaufbruch-Gebühren bezahlen. Eine wiederkehrende Abgabe an die Gemeinde analog dem Strom- und Gasnetz konnte von der Gemeinde mangels rechtlicher Grundlagen nicht eingefordert werden.

Mit dem Artikel 6m wird eine solche Abgabe eingeführt, bemessen an der effektiven Beanspruchung des Strassenraumes in CHF pro Leitungsmeter. Eingriffe in den Strassenkörper werden somit abgegolten. Die Einnahmen fliessen in den allgemeinen Steuerhaushalt. Je grösser der Durchmesser der Wärme/Kälteleitungen, desto höher ist die Abgabe. Die Höhe der Abgabe orientiert sich an der Gebührenordnung der Stadt Biel für die Abgabe für Fernwärmeleitungen im öffentlichen Grund. Für die Bemessung der Abgabe gelten die Leitungslängen und -durchmesser von Vor- und Rücklauf. Sind Vor- und Rücklauf in einem Rohr verlegt (sog. Doppelrohr), so sind die Abgaben für *eine* Leitung geschuldet. Die Hausanschlüsse sind von der Abgabe befreit.

Die Erfassung aller Wärmenetze im Leitungskataster, die Berechnung der zu bezahlenden Abgaben und die Rechnungsstellung wird zu einem Mehraufwand in der Verwaltung führen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 6n Übergangs- und Schlussbestimmung

Unternehmen, die am 1. Januar 2023 über ein Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes für die Wärme- oder Kälteversorgung verfügen, schulden die Abgabe nach Artikel 6m ab dem 1. Januar 2026.

Erläuterungen

Die Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes ist auch von bereits bestehenden Wärmeverbänden geschuldet. Diese soll nach einer Übergangsfrist ab dem 1.1.2026 in Rechnung gestellt werden.



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Gemeinde Köniz
Gemeinderat

Per **E-Mail**: adrian.staempfli@koeniz.ch

Aktenzeichen: PUE-312-227

Ihr Zeichen:

Bern, 22. Dezember 2022

Erhebung einer Abgabe auf Wärmeleitungen für die Benützung des öffentlichen Grundes: Empfehlung des Preisüberwachers

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Per E-Mail vom 13. Dezember 2022 hat uns die Gemeinde Köniz über die Absicht des Gemeinderates, eine Abgabe für die Inanspruchnahme des Grundes für Leitungen und Anlagen zu erheben informiert und uns zur Stellungnahme eingeladen. Gerne nehmen wir gestützt auf Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG) wie folgt Stellung:

Erwägungen des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher stellt Abgaben für die Inanspruchnahme von Grund und Boden für die Wärmeversorgung aus grundsätzlichen Überlegungen in Frage. So wird nicht eine aussergewöhnliche oder ausserordentliche Beanspruchung des öffentlichen Grunds durch einzelne Privatpersonen oder Unternehmen für oftmals kommerzielle Tätigkeiten entschädigt, die grundsätzlich auch an einem anderen Standort (Märkte, Restauration, Sportveranstaltung etc.) durchgeführt werden könnten. Vielmehr werden unverzichtbare Service Public-Dienste mit einer fiskalähnlichen, kostenunabhängigen Abgabe belastet, die von den Unternehmen voll und ganz den Konsumentinnen und Konsumenten überwälzt werden. **Die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für den Wärmebezug sollte deshalb für die ortsansässigen Endverbraucher kostenlos sein, soweit der Gemeingebrauch durch die Leitungen nicht ausserordentlich beeinträchtigt wird.**

Bau, Instandhaltung und Betrieb der Netze werden durch die Endverbraucher bereits über einmalige Anschlussgebühren bei der Erschliessung sowie über monatliche Grundgebühren und die verbrauchsabhängigen Preise pro Kilowattstunde finanziert. Die Erträge aus zusätzlichen Abgaben an das Ge-

Preisüberwachung PUE
Véronique Pannatier Sutter
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
veronique.pannatier@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



meinwesen dienen nicht dem Zweck der Versorgung, sondern speisen, soweit nicht anders geregelt, den allgemeinen Finanzhaushalt der Gemeinde. Sie unterscheiden sich nur punkto Erhebungsart, nicht aber punkto Verwendung von Steuern. Im Gegensatz zu Steuern bemessen sich die Abgaben aber nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern am Verbrauch und benachteiligen namentlich einkommensschwächere Mehrpersonenhaushalte und je nach Ausgestaltung das energieintensivere Gewerbe. **Aus diesen Überlegungen lehnt der Preisüberwacher die Erhebung von kommunalen Abgaben auf Wärmeleitungen für die Nutzung des öffentlichen Grunds ab und empfiehlt, darauf zu verzichten.**

Empfehlung des Preisüberwachers:

Der Preisüberwacher empfiehlt, auf die Erhebung eine Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Wärmeversorgung zu verzichten.

Wir weisen der guten Ordnung halber darauf hin, dass die Stellungnahme des Preisüberwachers gemäss Art. 14 PüG Abs. 2 dem Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung anzuführen ist. Wird der Empfehlung des Preisüberwacher nicht gefolgt, ist dies zu begründen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Prüfung unserer Empfehlung. Gerne möchten wir Sie bitten, uns über Ihren Entscheid zu informieren.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans
Preisüberwacher